Bebauungsplan Nr. 18 Wohngebiet "Klingersiedlung" in der Stadt Sömmerda

TEIL A: PLANZEICHNUNG

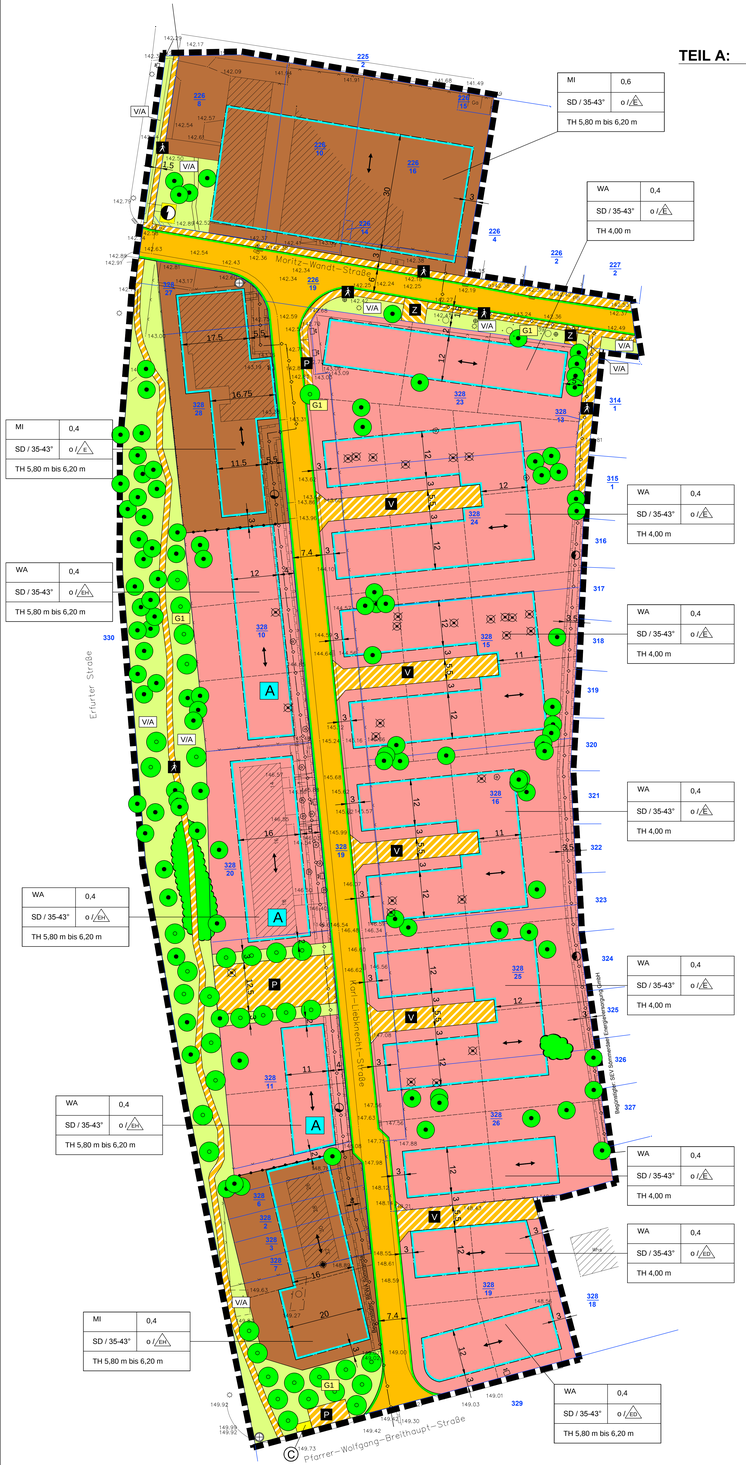

LEGENDE

Festsetzungen

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
Erläuterungen der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
Dachform/-neigung	Bauweise
Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt	

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
GRZ — Grundflächenzahl (§ 16 und § 19 BauNVO)
TH — Traufhöhe in Meter über Bezugspunkt
z. B. 4,00 m — als Höchstmaß
z. B. 5,80 m bis 6,20 m — als Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
o — offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 BauGB)
E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
ED — nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
EDH — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche (§ 23 BauNVO)
Baugrenze (§ 23 BauNVO)

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
P — öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
V — verkehrsberuhigter Bereich
Z — Zufahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
Zweckbestimmung bzw. Anlagen und Einrichtungen:
Trafostation
Sammelcontainerstellplatz

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
öffentliche Grünfläche
V/A — Zweckbestimmung: Verkehrsgrün/Abstandsgrün

FLÄCHEN UND MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
anzupflanzende Bäume (G1)
zu erhaltende Bäume
zu erhaltende Baumgruppe

sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)
3 — Maßzahlen in Meter
mögliche Grundstücksgrenzen
Abgrenzung des Maßes der Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO) (Art der baulichen Nutzung / Bauweise)
zu rodende Bäume
SD — Dachform: Satteldach
35-43° — Dachneigung in Grad
Hydrant- Standort (Löschwasser)
Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Begünstigter Strom: SEV Sömmerdaer Energieversorgung GmbH
Begünstigter Wasser: BEWA Sömmerda
A — Baufelder, für die die Festsetzung gemäß Punkt 8 gilt

Darstellungen aus der Plangrundlage
Flurstücksgrenze
328/16 — Flurstücksnummern
142.83 — Höhenpunkte Bestand
geodätischer Festpunkt
vorhandener Zaun
vorhandenes Gebäude
unterirdische Hauptversorgungsleitung
Wasserleitung
Elektroleitung
Bäume im Bestand

PLANUNTERLAGEN

- Lage- und Höhenplan: Vermessungsstelle Ob/Vi H. Wyrfel, Bahnhofstraße 2, 99610 Sömmerda

Stadt Sömmerda: Gemarkung Sömmerda
Flur: 24
Maßstab: 1 : 500
Lagebezug: PD 83
Höhenbezug: Meter über NHN

Stand der Planungsunterlagen: 05.09.2014

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

1.1 Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung als allgemeines Wohngebiet (gemäß § 4 BauNVO) und als Mischgebiet (gemäß § 6 BauNVO) festgesetzt.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig:
- Wohngebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Folgende Nutzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 5 BauNVO werden ausgeschlossen:
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kulturelle und sportliche Zwecke.

Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO werden ausgeschlossen.

1.3 Im Mischgebiet sind gemäß § 6 Abs. 2 BauVNO zulässig:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Nicht zulässig sind Anlagen entsprechend § 6 Abs. 2 Nr. 3 (Einzelhandelsbetriebe), Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten).

Ausnahmen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

2.1 Maß der baulichen Nutzung
Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen
Die Höhen der baulichen Anlagen werden mit der Traufhöhe angegeben.
Die Traufhöhe wird gemessen als Höhendifferenz zwischen der Höhenlage (Oberkante) der Erschließungsstraße auf der Erschließungsseite der Grundstücke und dem Schnittpunkt Außenkante Fassade/Oberkante Dachhaut (Traufhöhenpunkt).
Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die Oberkante der nächstgelegenen, zur Erschließung des Grundstückes dienenden Verkehrsfläche.
Der Bezugspunkt ist in der Mitte des geplanten Gebäudes und in der Mitte des Querprofils der Fahrbahn zu ermitteln.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 BauNVO)

3.1 offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
Im Bebauungsplangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand als Einzelhäuser bis max. 50 m Länge zu errichten.

3.2 überbaubare Grundstücksfläche
Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt.

4. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND SONSTIGE NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 und § 14 BauNVO)

Zulässige Anordnung

4.1 Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Stellplätze gemäß § 12 BauNVO sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Baugrenze zulässig.
Garagen und Carports sind mind. 5 m von dem Straßengrundstück zurückzusetzen in den Baufeldern, die östlich an die Karl- Liebknecht- Straße angrenzen, sind Garagen und Carports östlich des Hauptbaukörpers anzuordnen.

4.2 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Fläche in den rückwärtigen Grundstücksflächen zulässig. Die Grundfläche für Nebenanlagen zur Gartengestaltung wie z. B. Pergolen, Lauben und Geräteschuppen wird auf max. 12 m² begrenzt. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind allgemein zulässig.

5. VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die festgesetzten Breiten für neu anzulegende Verkehrsflächen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Geringfügige Veränderungen der Dimensionen der Verkehrsflächen gegenüber der zeichnerischen Darstellung sind zulässig, soweit diese aus funktionalen Gründen bedingt sind und einen Wert von 0,5 m nicht überschreiten.

6. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, ABFALLENTSORGUNG VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 -14 BauGB)

Die Mülltonnenstandplätze sind auf den Privatgrundstücken vorzusehen.

7. LEITUNGSRECHTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Im Bebauungsplan werden Leitungsrechte zu Gunsten der SEV Sömmerdaer Energieversorgung GmbH festgesetzt. Die mit Leitungsrecht belegte Fläche ist von jeglicher Bebauung, baulichen Anlagen mit Gründungen und Bepflanzungen freizuhalten.

8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINFLÜSSEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Es wird die Realisierung einer grundrissorientierten Gebäudeplanung (Anordnung von besonders schutzwürdigen Räumen wie Schlafzimmer und Kinderzimmer) festgesetzt:
In den mit dem Buchstaben A gekennzeichneten Baufeldern sind die besonders schutzwürdigen Räume an der Ostseite der Gebäude vorzusehen.

Kann die Grundrissgestaltung nicht durchgängig eingehalten werden, ist der Einbau von Lüftungsanlagen (Fassaden, Fenster- oder Schachtlüfter o. ä.) in den o. g. Aufenthaltsräumen vorzusehen. Das festgesetzte Schalldämm- Maß darf durch diese Lüftungseinrichtungen nicht verringert werden.

Als Mindestanforderung für das resultierende Gesamtschalldämm- Maß (R w,res -für Fassaden, Dachschräge und Fenster; wenn sie Aufenthaltsräume nach außen abschließen) wird im Allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß den geltenden Vorschriften R w,res >= 35 dB festgesetzt.

9. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Mittels grünordnerischer Festsetzungen zur Gebietsgestaltung und der Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen werden Maßnahmen festgesetzt, die das Gebiet qualitativ aufwerten. Des Weiteren werden vorhandenen Strukturen in ihrem Bestand gesichert.

Erhaltung von Bäumen:
Im Plangebiet sind zu erhaltende Gehölze festgesetzt.

Anpflanzen von Bäumen:
Im Zuge der Bilanzierung der zu rodenden Gehölze wird gemäß Baumschutzsatzung eine Neupflanzung von 37 Bäumen festgesetzt.

Festlegung zur Vegetationsausstattung:

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	Artvorgabe	Qualität
Gestaltungsmaßnahme G1	Grünflächen im Bereich Karl-Liebknecht-Straße, Moritz-Wandt-Straße und südlich der Erfurter Straße	Pflanzung von 37 Laubbäumen an den dargestellten Standorten einschließlich Baumverankerung	Laubbäume: *Sorbus thuringiaca 'Fastigiata'* (Thüringische Mehlbeere) *Tilia cordata* (Winter-Linde) *Quercus robur* (Stiel-Eiche) *Quercus petraea* (Trauben-Eiche) *Carpinus betulus* (Hainbuche) *Acer campestre* (Feldahorn) *Prunus avium* (Vogelkirsche)	Hochstamm, StU 12-14 cm

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs 4 BauGB i. V. m. § 88 ThüRBO)

1. ÄUßERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO)

1.1 Dächer
Alle Gebäude, mit Ausnahme von Garagen/Carports und untergeordneten Nebengebäuden, dürfen nur mit Satteldach ausgebildet werden. Für Garagen/Carports und untergeordneten Nebengebäude sind Flachdächer und Pultdächer zulässig. Für die Eindeckung der Hauptgebäude sind Dachziegeldeckungen in den Farben rot, rotbraun oder anthrazith zu verwenden.
Es ist nur die in den Nutzungsschablonen festgesetzte Dachneigung zulässig.

1.2 Fassade
Fassadenverkleidungen mit glasierten und glänzenden Materialien sind unzulässig.

1.3 Generell sind Solaranlagen und Anlagen für Regenerative Energien zulässig.

2. GESTALTUNG DER NICHTÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DER BAUGRUNDSTÜCKE
(§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen, als Vegetationsflächen zu gestalten, mindestens mit einer Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten.

Die Gestaltung der Freiräume (rückwartige Gärten/Hofbereiche) ist in einem Freiflächengestaltungsplan darzustellen. Dieser ist den Genehmigungsunterlagen beizufügen.

3. EINFRIEDUNGEN (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Falls Einfriedungen erforderlich sind, sind diese mit einer maximalen Höhe von 1,8 m oder als Hecke aus heimischen Gehölzen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zu realisieren. Einfriedungen, die an die Straßenverkehrsfläche angrenzen, werden auf eine Höhe von 1 20 m begrenzt. Sichtdreiecke in Einmündungsbereichen von Straßen sind zu beachten.

4. MÜLLTONNENSTANDPLÄTZE (§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO)

Mülltonnenstandplätze auf den Privatgrundstücken sind einzufrieden und blickdicht zu gestalten. Eingrünungen bezüglich Bepflanzung mit Klettergehölzen sind empfehlenswert.

HINWEISE:

1. ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, etc.) ist gem. § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu verständigen. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern, die Funde sind im Zusammenhang im Boden zu belassen.

2. ALTLASTEN
Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien (Boden, Wasser, Luft) angetroffen, so ist das Landratsamt Sömmerda, Umweltamt, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

3. MUNITIONSFUNDE
Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

4. BAUGRUND
Für das Plangebiet ist die Erstellung von Baugrundgutachten für die einzelnen Baumaßnahmen durch den jeweiligen Bauherrn erforderlich, um die Tragfähigkeit und Eignung des Gründungsbereiches zu prüfen. Die Maßnahmen der Gründungsherstellung, insbesondere die Bodenaustauschmaßnahmen sind fachtechnisch zu überwachen und durch laufende Prüfungen zu kontrollieren.

5. GRÜNORDNUNG

Schutzvorkehrungen
Im Rahen der Bauarbeiten erhalten erhaltenswürdige Gehölze einen Einzelbaumschutz gemäß der aktuellen Normen, technischen Regelwerke und Richtlinien. Weiterhin sind Abgrabungen im Wurzelraum erhaltenswürdiger Gehölze unzulässig bzw. nur manuell durchzuführen.

Rodung von Gehölzen
Die zur Rodung vorgesehenen Gehölze dürfen nach § 39 Absatz 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10.-28.02. entfernt werden. Sind die Gehölzentnahmen außerhalb dieser Zeitspanne unvermeidbar, so sind diese zuvor aktuell auf das Vorhandensein von Nistständen und Fledermausquartieren zu begutachten.

6. BAULICHER SCHALLSCHUTZ
Bei der Planung der Wohngebäude sind die Regelwerke zum Schallschutz vor Außenlärm zu berücksichtigen.

ANGEWANDTE RECHTSGRUNDLAGEN:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG) vom 30.08.2006 (GVBl. Nr.12 S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GVBl. Nr. 9 S. 273)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. vom 28.01.2003, (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S.82, 83)

Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. d. F. vom 13.03.2014 (GVBl. 2014 S. 49)

ÜBERSICHTSLAGEPLAN, Maßstab 1 : 25.000

VERFAHRENSVERMERKE

1. Katastervermerk
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster, nach dem Stande vom ..... übereinstimmen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Sömmerda

2. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat in der öffentlichen Sitzung vom 11.09.2014 gemäß § 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

3. Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wurde, einschließlich der Begründung, vom Stadtrat gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

1. Entwurf: Beschluss vom 23.04.2015 — 2. Entwurf: Beschluss vom 24.09.2015

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

4. Offenlegungsvermerk
Der Entwurf des Bebauungsplanes, einschließlich Begründung, wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... mit den Hinweisen, das Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und welche Art umweltrelevanter Informationen vorliegen, ortsüblich bekanntgemacht. Weiterhin erfolgte der Hinweis, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unter bestimmten Bedingungen unzulässig ist.

1. Entwurf: Auslegung in der Zeit vom 11.05.2015 bis 12.06.2015
2. Entwurf: Auslegung in der Zeit vom 20.10.2015 bis 06.11.2015

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf aufgefordert.

1. Entwurf: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 06.05.2015
2. Entwurf: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2015

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

6. Behandlung von Anregungen und Bedenken
Die vorgebrachten Anregungen sowie Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden vom Stadtrat in einer öffentlichen Sitzung behandelt.
Das Abwägungsergebnis wurde mitgeteilt.

1. Entwurf: Sitzung am 24.09.2015 — 2. Entwurf: Sitzung am .....

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

7. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) *Stand* ..... wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung am ..... als Satzung beschlossen. Die Begründung, in der Fassung vom ..... wird gebilligt.

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

8. Genehmigungsanzeige
Der Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung am ..... angezeigt.
Die Höhere Verwaltungsbehörde hat eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

9. Ausfertigung
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

10. Inkraftsetzungsvermerk
Die Satzung über den Bebauungsplan ist am ..... gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplanund Begründung während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Sömmerda von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Fristenregelung gemäß § 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Sömmerda, den .....

Bürgermeister — Siegel

Auftraggeber: Stadt Sömmerda, Markt 3-4, 99610 Sömmerda	**KGS STADTPLANUNGSBÜRO HELK GmbH**, Kupferstraße 1, 99441 Mellingen, Tel.: 036453/8605-0, Fax: 036453/86515
Projekt: **Bebauungsplan Nr. 18 Wohngebiet "Klingersiedlung" in der Stadt Sömmerda**	Proj.-Nr.: 3401; bearbeitet: Dipl.-Ing. I. Kahlenberg; Maßstab: 1 : 500; gezeichnet: G. Arnold
Zeichnung: Satzung	Bearbeitungsstand: November 2015

C:\Users\ferbach\Desktop\Aktuell\ BP Satzung-Weitergabe.dxf